

### **Schulleiter/innen ohne eigene Personalvertretung**

Das neue Personalvertretungsgesetz macht es offensichtlich: die Schaffung eines modernen Amtes „Schulleitung“ bleibt bislang Lippenbekenntnis, bestenfalls Vorsatz.

Nicht nur, dass die Schulleitungsvereinigung als Berufsorganisation der Schulleiterinnen und Schulleiter Nordrhein-Westfalens in keiner Weise während des Zustandekommens des Gesetzes beteiligt wurde – eine Personalvertretung für Schulleiter/innen ist weder hier noch an anderer Stelle vorgesehen.

Schulleiter werden laufbahnmäßig den Lehrern zugerechnet, sind aber kraft Gesetzes deren weisungsberechtigte Vorgesetzte, teilweise schon Dienstvorgesetzte bzw. nehmen Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr, müssen sich aber in eigenen Angelegenheiten von Subalternen vertreten lassen: Damit sind Rollenkonflikte interpersonell und innerhalb von Kollegien vorprogrammiert.

Wir sehen unser Vertretungsrecht an jemanden übergeben, der uns nicht vertreten kann, weil Leitungsperspektiven nicht in seinem Horizont sind, und der im Konfliktfall unsere Interessen nicht vertreten wird. Lehrerfragen sind nicht unbedingt Leistungsfragen, und Leistungsfragen sind nicht originär Lehrerfragen. Es entsteht der Eindruck, und zahlreiche Beispiele belegen dies, dass die Schulleitungen als Prellbock benutzt oder ausgespielt werden und die Unschärfe in der Amtsdefinition bewusst als Mittel genutzt wird.

Dies betrifft z.B.

- die Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin
- Versetzungen
- Leitung mehrerer Schulen und entsprechende Besoldung
- Auflösung und Zusammenlegung von Schulen
- Besetzungsentscheidungen jenseits der offiziellen Verfahren
- Undurchsichtigkeit der Beförderungsverfahren
- Umgang mit kommissarischen Schulleitungen ...

Faktisch ist die Entscheidungsmacht bei den Mittelbehörden geblieben.

Die Schulleitung wird zum Spielball für Interessengruppen und gilt immer dann als zuständig, wenn ein Verantwortlicher gesucht wird, der es „verpatzt“ hat. Klappt die Schule gut: schön, da freut sich das System; gibt es Konflikte, ist der Schulleiter schuld. Ob Zahl der Schüleranmeldungen oder Stellenbesetzung: die Schulleitung (und daher vielleicht auch die Schule) ist zu schlecht, sonst müsste es doch gelingen die Schule attraktiv zu machen bzw. die ausgeschriebenen Stellen zu besetzen. Tatsache ist aber, dass die Anmeldezahlen von vielen Faktoren abhängig sind, und dass zu wenige Bewerber/innen für offene Stellen auf dem Markt sind.

Und bei der Entwicklung der Schule, die als höchstes Gestaltungamt für Schulleiter/innen gilt, ist es die Schulkonferenz, die entscheidet, und die Schulleitung ist „nur“ verantwortlich für Umsetzung und Konsequenzen, ohne überhaupt selbst eine Stimme zu haben.

Scheinbar vorhandene Entscheidungsbefugnisse zur Personalentwicklung, der Beförderung und der Stellenbesetzung beispielsweise bleiben letztlich in der Verfügung der Rechtsabteilung der Bezirksregierungen und Schulämter. Hierarchisch

Vorgesetzte greifen beliebig in die Schulen ein und lassen sich umgekehrt auch von Interessengruppen aus den Schulen funktional einspannen. Im Konflikt zwischen Schulaufsicht und Schulleitung wird häufig sogar das Recht des Schulleiters/der Schulleiterin auf Rechtsbeistand bestritten mit dem Hinweis auf das „interne Dienstverhältnis“ oder die „Real-Gegebenheiten“. Ohne Beistand ist Schulleitung auch bei Auseinandersetzungen mit dem Schulträger.

Dagegen hat die Schulaufsicht eine eigenständige Personalvertretung. Schulleiter/innen sind die einzige Gruppe ohne Vertretung mit entsprechender Identität.

Damit korrespondiert die fehlende Positionierung des Ministeriums gegenüber den Schulleitungen. Die vielfach betonte Stärkung der Schulleitung wird offenbar nicht als notwendige Bedingung für die Füllung des Amtes verfolgt. Den aus der Perspektive von Lehrergewerkschaften und Lehrerverbänden explizierten Vorstellungen für das Amt Schulleitung wird von Seiten der Regierung und des Ministeriums nicht wirklich mit einer eigenständigen Antwort begegnet.

**Uns geht es darum, dass dieses Feld endlich verbindlich, klar und rechtssicher definiert wird.**

**Forderungen:**

- Eine eigenständige Personalvertretung für Schulleitungen wird gefordert, und zwar schulformunabhängig bzw. schulformübergreifend gemäß unserem Programm als Vertretung für Schulleitung als eigenständigem Beruf.
- Eine Beteiligung der Schulleitungsvereinigung NRW als Berufsverband der Schulleitungsmitglieder aller Schulformen und Schulstufen bei der Weiterentwicklung des Personalvertretungsrechts wird eingefordert.
- Da Schulaufsichtsbeamte offensichtlich personalrechtlich vertreten werden, ist der Tendenz (auch der Rechtsprechung), Schulleiter/innen von diesen Rechten weitgehend auszuschließen, entschieden entgegenzuwirken.